

Steuer-Magazin

Frank Ginster & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Am Strauchshof 2 • 50321 Brühl

Telefon: 02232 9345-0

Telefax: 02232 9345-67

eMail: bruehl@stb-ginster.de

Internet: www.stb-ginster.de

Steuertermine Mai 2009



<p>Anmeldung: 11.05. An-/Voranmeldungszeitraum April 2009 Umsatzsteuer (ohne Dauerfrist) Lohnsteuer Kirchensteuer zur Lohnsteuer Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer</p>	<p>Zahlung: Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.05. für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck. Eine Zahlung bei Hingabe oder Übersendung von Schecks gilt erst drei Tage nach dem Eingang bei der Finanzbehörde als entrichtet. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Lohnsteuer-Anmeldung müssen bis zum 14.05. beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Zu beachten ist hier, dass gleichzeitig mit der Abgabe der Vor-/Anmeldungen innerhalb der Zahlungsschonfrist die angemeldete Steuer zu entrichten ist, um das Anfallen von Säumniszuschlägen zu vermeiden.</p>
--	--

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Konjunkturpaket II

Die große Koalition möchte mit dem zweiten Konjunkturpaket Deutschland aus der Wirtschaftskrise führen. Hier einige Neuerungen im Überblick:

1. Senkung der Einkommensteuer in zwei Schritten. Im ersten Schritt erfolgt die Anhebung des Grundfreibetrags um 170 Euro auf 7.834 Euro, rückwirkend zum 01.01.2009. Die übrigen Tarifeckwerte werden ebenfalls um 400 Euro angehoben. Dadurch wird die Steuertarifkurve abgeflacht und der Eingangssatz ab dem Veranlagungszeitraum 2009 von 15% auf 14% gesenkt.

Im zweiten Schritt ab 2010 erfolgt eine weitere Anhebung des Grundfreibetrags um 170 Euro auf dann 8.004 Euro und eine erneute Erhöhung der Tarifeckwerte um 330 Euro.

2. Die Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung werden ab dem 01.07.2009 von derzeit 15,5% auf 14,9% gesenkt.

3. Die Familiengeldkassen zahlen einmalig an alle Kindergeldbezieher 100 Euro pro Kind aus.

4. Den Unternehmen soll in dieser konjunkturell schwierigen Phase geholfen werden, Fachkräfte zu halten und nicht zu entlassen. Hierzu wurde bereits im ersten Konjunkturpaket die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld von 12 auf 18 Monate verlängert. Ebenso erhalten die Arbeitgeber für 2009 und 2010 bei Kurzarbeitergeld ih-

re hälftigen zu tragenden Sozialversicherungsabgaben durch die Bundesagentur für Arbeit zurück.

Zugleich wird der gesetzliche Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung bei 2,8% stabilisiert. Für die Jahre 2009 und 2010 stehen zusätzlich über 2 Mrd. € für Fortbildung und Qualifizierung bereit. Gefördert werden sollen Beschäftigte in Kurzarbeit, junge Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss sowie junge Menschen, die schon sehr lange einen Ausbildungsplatz suchen.

5. Die Umweltprämie wird bis zum 31.12.2009 verlängert. Ausführliche Informationen zu diesem Thema erteilt die BAFA. Diese können Sie auch über die Homepage - www.bafa.de - abrufen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen im Wohnstift

Der Bewohner eines Wohnstifts kann nach dem Urteil des BFH vom 29.01.2009 - VI R 28/08 die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35 a EStG für solche Leistungen in Anspruch nehmen, die vom Betreiber des Stifts erbracht werden. Der Steuerpflichtige muss dazu aber zwingend Rechnungen vorlegen, die den Rechnungsaussteller, den Empfänger der Dienstleistung, die Art, den Zeitpunkt und den Inhalt der Dienstleistung sowie die dafür vom Steuerpflichtigen jeweils geschuldeten Entgelte erkennen lassen. Mit dem Urteil bestätigt der BFH seine

ständige Rechtsprechung zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.

Kein Rück- bzw. Vortrag für Handwerkerleistungen bei haushaltsnahen Dienstleistungen

Das Finanzgericht Köln entschied mit seinem Urteil 10 K 4217/07 vom 14.08.2008, dass in § 35 a EStG sowohl die Festsetzung einer negativen Einkommensteuer als auch ein Rück- bzw. Vortrag nicht vorgesehen ist, wenn sich im betreffenden Jahr aufgrund eines niedrigen Einkommens keine Einkommensteuer ergibt. Ein Anrechnungsüberhang konnte nach Auffassung des Gerichts nicht geltend gemacht werden; die Steuerermäßigung geht somit verloren. Gegen das Urteil wurde allerdings Revision beim BFH eingelegt (AZ. VI R 44/08). In vergleichbaren Fällen ist zu empfehlen, Einspruch einzulegen und Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Aufwendungen für Studienreisen und Fachkongresse

Die Aufwendungen für Studienreisen und Fachkongresse und die damit verbundenen Reisekosten können als Werbungskosten abgezogen werden, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit besteht und die Reise ausschließlich der beruflichen Sphäre zugeordnet werden kann. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung sind die Umstände des Einzelfalls entscheidend.

Vermietungs- und Verpackungseinkünfte

Grundsätzlich muss bei vermieteten Objekten für jede Immobilie gesondert geprüft werden, ob und wie weit die Einkünfte daraus der Einkommensteuer unterliegen. Wird ein bebautes zusammen mit einem unbebauten Grundstück vermietet, fehlt es bezüglich des unbebauten Grundstücks nach dem Urteil des BFH vom 26.11.2008 - IX R 67/07 an der typischen Einkünfteerzielungsabsicht, die sonst auf Dauer angelegter Vermietungstätigkeit angenommen wird. Daraus folgt, dass die Finanzierungsaufwendungen für das unbebaute Grundstück nicht als Werbungskosten abgezogen werden können.

Unser Service für Sie:

• Rentnerbesteuerung

Wenn Sie Fragen zur Rentenbesteuerung haben, stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Vereinbaren Sie gern kurzfristig einen Termin mit uns.

• Steuererklärungs-Check

Wir bieten Ihnen einen Steuererklärungs-Check an, bei dem wir Ihre Steuererklärung mit Ihnen durchgehen, dabei gern Ihre offenen Fragen beantworten und Sie auf Steuersparmöglichkeiten hinweisen.

• Überprüfung Ihres Steuerbescheids

Wir überprüfen gemeinsam mit Ihnen Ihren Steuerbescheid und besprechen mit Ihnen, was zu tun ist.

Für Fragen dieser Art stehen wir Ihnen auch samstags vormittags zwischen 10:00 und 12:00 Uhr nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.